



Migrationsamt

Merkblatt Integrationsvereinbarung für Personen im Familiennachzug

Personen aus Drittstaaten, welche im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz einreisen, wird eine Aufenthaltsbewilligung unter der Bedingung erteilt, dass sie einen Sprachkurs besuchen.

1. Erlernen bzw. Kenntnisse der deutschen Sprache

1.1 Keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache

Vor Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wird die eingereiste Person darauf aufmerksam gemacht, dass die fehlenden Deutschkenntnisse während des Aufenthaltes anhand eines Sprachkurses Niveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios (GER) erlernt bzw. erweitert werden müssen. Dies bedeutet, dass die Erteilung der Bewilligung an die Erfüllung besonderer Vereinbarungen während des Aufenthaltes geknüpft wird.

Nach dem ersten Aufenthaltsjahr müssen mündliche Sprachkompetenzen auf dem Sprachniveau A1 GER nachgewiesen werden, sofern dieser Nachweis nicht bereits bei der Einreise erbracht worden ist.

1.2 Fehlende Schriftkenntnisse des lateinischen Alphabets

Lesen und Schreiben sind Grundvoraussetzungen für den Besuch von Deutschkursen. Personen, welche über keine oder nur geringe Schriftkenntnisse des lateinischen Alphabets verfügen oder in einer anderen Schrift schreiben, können somit nicht direkt an einem Sprachkurs teilnehmen. In diesem Falle kann der Sprachkurs nach Abschluss eines Alphabetisierungskurses absolviert werden.

1.3 Bestehende Kenntnisse der deutschen Sprache bei Einreise

Personen, die mittels Zertifikats nachweisen können, dass sie bei der Einreise bereits über das Deutschniveau A2 gemäss GER verfügen, sind vom Besuch eines Deutschkurses befreit.

Die Person hat die Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlegen eines Zertifikats einer anerkannten Prüfungsstelle beizubringen. Die anerkannten Prüfstellen im Ausland sind unter www.goethe.de ersichtlich. Nur in der Schweiz sind zusätzliche Prüfungsstellen anerkannt. Erforderlich ist mindestens das Referenzniveau A2 GER. Wird die Voraussetzung nicht erfüllt, wird eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen.

1.4 Einreisende Jugendliche, die nicht mehr eingeschult werden

Mit Jugendlichen, die bei der Einreise kurz vor Erreichung des Mündigkeitsalters (ab ca. 15 Jahren) sind und nicht mehr in das ordentliche Schulsystem eingeschult werden, können höhere Sprachniveaus vereinbart werden (Niveau B1, Niveau B2). Mit den höheren Anforderungen an die deutschen Sprachkenntnisse soll eine Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werden.



2. Abschluss einer Integrationsvereinbarung

2.1 Persönliches Gespräch

In einem persönlichen Gespräch wird anhand einer Situationsanalyse der Integrationsbedarf bzw. das notwendige Sprachkursniveau der Person abgeklärt und die entsprechenden Ziele vereinbart. Der Integrationsbedarf sowie die Ziele werden schriftlich in einer Integrationsvereinbarung festgehalten. Während dem persönlichen Gespräch ist ein Dolmetscher anwesend.

2.2 Folgen der Erfüllung der vereinbarten Bedingungen

Besucht die Person den vereinbarten Sprachkurs regelmässig und leitet dem Migrationsamt die entsprechende Kursbesuchsbestätigung weiter, kann sich dies positiv auf Bewilligungsentscheide auswirken, z.B. im Rahmen der Verlängerung der Aufenthaltbewilligung. Bei erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses mit Zertifikatsnachweis (gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate, siehe Tabelle Seite 3) kann die Person mittels eines Antrags an das Migrationsamt um Rückerstattung der Kurskosten (50%) ersuchen.

2.3 Folgen der Nichterfüllung der vereinbarten Bedingungen

Personen, welche den Vereinbarungen nicht nachkommen oder bei denen ein mangelndes Engagement beim Besuch des Sprachkurses nachgewiesen wird, müssen damit rechnen, dass die Verlängerung der Bewilligung verweigert bzw. die Aufenthaltbewilligung widerrufen wird.

3. Abschluss einer Integrationsvereinbarung mit Anreizcharakter

3.1 Allgemein

Integrationsvereinbarungen mit Anreizcharakter werden mit Personen aus Drittstaaten abgeschlossen, welche im Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern oder zu EU/EFTA-Staatsangehörigen einreisen. Die Integration liegt auch im Eigeninteresse der betroffenen Personen, da bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung die Integration generell mitberücksichtigt wird.

3.2 Folgen der Erfüllung der vereinbarten Integrationsmassnahmen

Bei erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses (A2) mit Zertifikatsnachweis (gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate, siehe Tabelle Seite 3) kann die Person mittels eines Antrags an das Migrationsamt um Rückerstattung der Kurskosten (50%) ersuchen.

3.3 Folgen der Nichterfüllung der vereinbarten Integrationsmassnahmen

Personen, welche den Vereinbarungen nicht nachkommen oder bei denen ein mangelndes Engagement beim Besuch des Sprachkurses nachgewiesen wird, nehmen zur Kenntnis, dass sie im Falle eines Nichterreichens des vorgesehenen Referenzniveaus die Kurskosten allein zu tragen haben.



Liste der anerkannten Sprachzertifikate DEUTSCH vom 1. Januar 2026 des Staatssekretariates für Migration SEM

Trägerschaft	Abschluss	Niveau mündl.	Niveau schriftl.
Staatssekretariat für Migration SEM	fide-Test (→ Sprachenpass)	A1 – B1	A1 – B1
	fide-Test edu (→ Sprachenpass)	A1 – B2	A1 – B1
	fide-Dossier (→ Sprachenpass)	B1	B1
AFU GmbH	ECL Prüfung in Deutsch als Fremdsprache	B1-B2	B1-B2
Bildungszentrum Interlaken bzi	bzi-Sprachstandanalyse (anerkannt bis zum 31. Dezember 2026)	A1 – B1	A1 – A2
Gemeindeamt Kt. ZH, Abteilung Einbürgerungen	Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren KDE (vorläufig anerkannt)	B1	A2
Goethe-Institut	- Goethe-Zertifikat A1: Start Deutsch 1 - Goethe-Zertifikat A2: Start Deutsch 2 - Goethe-Zertifikat B1 - Goethe-Zertifikat B2 - Goethe-Zertifikat C1 - Goethe-Zertifikat C1 digital - Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom	A1 – C2	A1 – C2
	- Goethe-Zertifikat Jugendliche («Young Learners») A2: Fit in Deutsch - Goethe-Zertifikat Jugendliche («Young Learners») B1 - Goethe-Zertifikat Jugendliche («Young Learners») B2	A2 – B2	A2 – B2
Social Development GmbH	Schweizerischer Digitaler Sprachtest SDS (vorläufig anerkannt)	A1 – B2	A1 – B2
telc GmbH	- Start Deutsch 1, telc Deutsch A1 - Start Deutsch 2, telc Deutsch A2 - Zertifikat Deutsch B1, telc Deutsch B1 - telc Deutsch B2	A1 – B2	A1 – B2
	telc Deutsch C1 Hochschule	C1	C1
TestDaF-Institut	- TestDaF, Niveaustufen 3-4 - Digital TestDaF	B2 – C1	B2 – C1
Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)	- ÖSD Zertifikat A1 (ZA1) - ÖSD Zertifikat A2 (ZA2) - ÖSD (Goethe) Zertifikat B1 (ZB1) - ÖSD Zertifikat B2 (ZB2) - ÖSD Zertifikat C1 (ZC1)	A1 – C1	A1 – C1
	- ÖSD (Goethe) Zertifikat Jugendliche („Young Learners“) B1 (ZB1) - ÖSD Zertifikat Jugendliche („Young Learners“) B2 (ZB2) - ÖSD Zertifikat Jugendliche („Young Learners“) C1 (ZC1)	B1 – C1	B1 – C1